

Satzung

über die Errichtung der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Danstedt

Aufgrund der §§ 2, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) i.V.m. §§ 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung des Brandschutzgesetzes vom 07. Juni 2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Danstedt am 22.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Danstedt unterhält eine Freiwillige Feuerwehr mit Grundausrüstung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde nach BrSchG obliegende Aufgaben, insbesondere
 - a) die Brandbekämpfung von Schadenfeuern,
 - b) die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden,
 - c) die Mitwirkung im Katastrophenschutz und
 - d) die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach Maßgabe des § 20 BrSchG.
- (3) Den Einsatz der Feuerwehr regelt die Alarm- und Ausrückeordnung.
- (4) Die Feuerwehr kann darüber hinaus für sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.
- (5) Über den Einsatz entscheidet der Gemeindeführer und der Bürgermeister der Gemeinde.

§ 2

Mitglieder der Feuerwehr im Einsatzdienst

Die Gemeinde Danstedt wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 freiwillige, ehrenamtlich tätige Kräfte zur Verfügung stehen. Einwohner der Gemeinde, die das 18., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzen, können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sein und den Einsatzdienst verrichten. Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.

§ 3 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Einsatzdienst stehen. Entgegen den Bestimmungen für die im Einsatzdienst stehenden Mitglieder der Feuerwehr, finden die Altersgrenzen für die passiven Mitglieder keine Anwendung

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die im Einsatzdienst stehenden Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die eine laufbahngemäße Funktion bekleiden, sind von der Gemeinde mit Feuerwehr-Dienstuniform und für den Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst mit Feuerwehr-Einsatzbekleidung gemäß der Verordnung über die Dienstkleidung der Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren (DienstklVO-FF) auszustatten. Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind von der Gemeinde mit Jugendfeuerwehr-Schutzkleidung gemäß DienstklVO-FF auszustatten.
- (3) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über den Wehrleiter dem Bürgermeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Brandschutz- und Hilfeleistungsdienst zurückzuführen sind.
- (4) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Pkt. 3, entsprechend.
- (5) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, müssen sich durch ihr Verhalten außer Dienst der Ehre würdig erweisen, Angehöriger der Feuerwehr zu sein.

§ 5 Gemeindewehrleiter

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von dem Gemeindewehrleiter geleitet. Er ist im Dienst der Vorgesetzte der ehrenamtlichen Mitglieder.
- (2) Der Wehrleiter sowie ein Stellvertreter werden von der Gemeinde auf Vorschlag der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenamt berufen. Der Vorschlag erfolgt aufgrund einer Wahl durch die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, das das älteste aktive Mitglied zu ziehen hat.

- (3) Wehrleiter und Stellvertreter müssen für die Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein. Die Vorschriften der Verordnung über den Dienst, die Übertragung von Funktionen und die Gliederung nach Dienstgraden bei den Freiwilligen Feuerwehren des Landes Sachsen-Anhalt (Laufbahn-VO-FF) vom 28.10.1991 zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 13.05.2002 (GVBl. LSA Nr. 31/2002, S. 264) sind zu beachten.
- (4) Der Gemeindeführer sowie sein Stellvertreter können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.

§ 6

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Für die Aufnahme in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr gilt die Laufbahn-VO-FF vom 28.10.1991 zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vom 13.05.2002 (GVBl. LSA Nr. 31/2002, S. 264)
- (2) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Bewerber unter 18. Jahren müssen das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten nachweisen.
- (3) Vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Bewerbers in die Freiwillige Feuerwehr hört die Gemeinde den Wehrleiter an.
- (4) Die Bewerber haben vor der Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und diese nach besten Kräften erfüllen werden.
- (5) Über die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entscheidet die Gemeinde. Der Bescheid bedarf der Schriftform.
- (6) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrianwärter und erfolgreich abgeschlossener Feuerwehr – Grundausbildung beschließen die Feuerwehrmitglieder mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die endgültige Aufnahme. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr. Die Probezeit entfällt für freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die aus der Jugendfeuerwehr übertreten und Angehörige einer anderen Feuerwehr.
- (7) Vor der Aufnahme und während der Zeit der Mitgliedschaft hat der Bewerber über gesundheitliche Einschränkungen, die Einfluß auf die körperliche und fachliche Eignung für den Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr haben, den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und die Gemeinde zu unterrichten.

§ 7

Beenden der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr wird durch schriftliche Austrittserklärung beendet. Gründe für das Ausscheiden sind:
 - a) Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen für den Einsatzdienst,
 - b) Erreichen des 65. Lebensjahres,
 - c) Ausscheiden aus dem Einsatzdienst auf eigenen Wunsch,
 - d) Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr auf eigenen Wunsch,
 - e) Ausschluss.
- (2) Wer aus dem Einsatzdienst aus den in Absatz 1 Punkt a bis c genannten Gründen ausscheidet, kann Mitglied anderer Abteilungen der Feuerwehr werden und den zuletzt verliehenen Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a.D.“) weiterführen.
- (3) Der Austritt kann zum Beginn eines Quartals erklärt werden. Die Erklärung ist mindestens 4 Wochen vorher gegenüber dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr abzugeben. Dieser leitet diese Austrittserklärung unverzüglich an die Gemeinde weiter.
- (4) Ein Ausschluß kann vorgenommen werden:
 - a) bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
 - b) bei fortgesetzter nachlässiger Dienstdurchführung,
 - c) bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.

§ 8

Verfahren des Ausschlusses

- (1) Den Ausschluß aus der Feuerwehr beantragen die Mitglieder. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Beschlußfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte aller freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist.
- (2) Der Wehrleitung obliegt die Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage für die Gemeinde.
- (3) Dem Auszuschließenden ist vor dem Ausschluß Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich zum Sachverhalt Stellung zu nehmen.
- (4) Der Ausschluß erfolgt schriftlich durch die Gemeinde der Freiwilligen Feuerwehr.
- (5) Der Ausschluß ist dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
- (6) Gegen den Ausschluß kann innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung bei der Gemeinde Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinderat.
- (7) Beamtenrechtliche Vorschriften werden hiervon nicht berührt.

§ 9

Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Aus- und Fortbildung wird nach Maßgabe der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren (AusbVO-FF) vom 29.02.2000 (GVBl. LSA Nr. 7/2000, S. 140f.) durchgeführt.
- (2) Die Grundausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird von der Gemeinde durchgeführt.
- (3) Für die Ausbildung auf Gemeindeebene sowie die weitergehende Aus- und Fortbildung auf Kreis- und Landesebene hat die Wehrleitung den begründeten Bedarf zu ermitteln und diesen dem Träger der Feuerwehr zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.
- (4) Die Ausbildungseinrichtungen der Feuerwehr können den örtlich ansässigen Betrieben gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Über die Nutzung der Schulungsräume entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde in Absprache mit dem Gemeindeführer unter Wahrung der Einsatzbereitschaft.
- (6) Für Bewerber, die Mitglied der Jugendfeuerwehr sind, können Ausbildungsabschnitte, die mit den Inhalten der Feuerwehrdienstvorschrift – Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr, Musterausbildungspläne, Ziffer 1 – übereinstimmen, angerechnet werden.
- (7) Im Falle eines Zuzuges in die Gemeinde können einem Bewerber, der nachweislich bereits einer Feuerwehr seines früheren Wohnortes oder einer Werkfeuerwehr angehört hat, nach seiner Aufnahme, bereits vorhandene Qualifikationen anerkannt werden.

§ 10

Funktionsträger

- (1) Auf Vorschlag des Wehrleiters kann jedem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr durch die Gemeinde eine Funktion übertragen und der damit verbundene Dienstgrad verliehen werden, wenn eine entsprechende Funktion zu besetzen ist sowie Eignung und Befähigung nach der Laufbahn-VO-FF vorliegen. Ab der Funktion Gruppenführer ist vor Übertragung einer Funktion die Aufsichtsbehörde anzuhören.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Funktion oder Verleihung eines Dienstgrades besteht nicht.
- (3) Liegt die Befähigung für die Ausübung einer Funktion nicht vor, ist die Wahrnehmung einer Funktion für längstens zwei Jahre zulässig. Voraussetzung ist, dass die Befähigung für die nächstniedrigere Ebene vorliegt und diese Funktion auch übertragen wurde. Satz 1 gilt nicht für den Truppmann.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird auf Gemeindeebene vom Gemeindefeuerwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Gemeindefeuerwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Gemeindefeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher, ortsüblich und unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit dafür nicht der Gemeindefeuerwehrleiter im Rahmen dieser Satzung zuständig ist.
- (3) Insbesondere obliegt ihr:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - b) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrleiters.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Gemeindefeuerwehrleiter geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Die Angehörigen der Abteilung der passiven Mitglieder sowie die Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben lediglich beratende Stimme.
- (6) Es wird offen abgestimmt, so weit die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in:
 - a) Abteilung der aktiven Einsatzkräfte
 - b) Reserveabteilung
 - c) Jugendabteilung und
 - d) Ehrenabteilung.

§ 13

Jugendabteilung

- (1) In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Bildung einer Jugendfeuerwehr gefördert werden.

- (2) In der Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und körperlich und geistig in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Die Bewerber müssen das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten nachweisen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr ist Teil der Feuerwehr als eine Einrichtung der Gemeinde. Sie untersteht der fachlichen Aufsicht und Kontrolle des Wehrleiters. Er kann sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.
- (4) Die Zugehörigkeit des Mitglieds zur Jugendfeuerwehr endet, wenn:
 - a) es in die Feuerwehr als aktives Mitglied übernommen wird,
 - b) es aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen, oder
 - d) es aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

§ 14 Ehrenabteilung

- (1) Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Ehrenabteilung.
- (2) Werden aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vor der Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig, können sie in die Ehrenabteilung aufgenommen werden.
- (3) Feuerwehrangehörige aller Dienstgrade und sonstige Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können durch die Mitgliedsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 15 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Zur Zweckmäßigkeit und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben nach § 1 wirkt die Gemeinde auf eine Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden und mit den Feuerwehren örtlich ansässiger Betriebe hin.

§ 16 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung des Wehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt nach Maßgabe des § 33 Abs. 2 GO LSA i.V.m. dem Runderlass des Ministerium des Inneren vom 11.06.1994 zur Entschädigung für ehrenamtlich tätigen Bürgern (MBL LSA, S.1796), geändert durch den RdErl. des MI LSA vom 29.12.1994 (MBL LSA 1995, S. 129).
- (2) Der freiwillige Angehörige der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen, keine beruflichen Nachteile erwachsen.

Die Gemeinde hat allen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr Verdienstaussfall zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, erhalten sie eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch die Gemeindevertretung festgesetzt wird. Der Höchstbetrag wird auf 13,00 EURO je Stunde festgesetzt.

- (3) Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen. Das Gleiche gilt für Personenschäden.
- (4) Der Leiter der freiwilligen Feuerwehr erhält, falls er seine Aufgabe nebenberuflich ausführt, monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 102,26 EURO.
- (5) Im Falle der Verhinderung des Wehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen, kann den Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Entschädigung in gleicher Höhe gewährt werden.
- (6) Freiwillige Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt. Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,00 EURO. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (7) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen abgegolten.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Danstedt vom 06.10.1995 außer Kraft.

Danstedt, den 22.06.2004

Bürgermeister

